



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970

Anlagen

Wissenschaftsrat

Bonn, 1970

c) Zur Organisation des Fernstudiums

urn:nbn:de:hbz:466:1-8323

I. Vorbemerkung

Das Fernstudium kann seine Wirkung nur in der Verbindung verschiedener Medien, im sogenannten Medienverbund entfalten.

Die organisatorischen Regelungen müssen dementsprechend Einrichtungen schaffen, die das aufeinander abgestimmte Zusammenwirken der am Medienverbund beteiligten Partner gewährleisten. Separate Einrichtungen einzelner Partner könnten nicht zum Ziele führen. So sind die Hochschulen dazu nicht in der Lage, weil ihnen Entscheidungen z. B. über die Einrichtungen des Fernsehens nicht möglich sind und sie den Einsatz der verschiedenen technischen Mittel nicht hinreichend beurteilen können. Die Rundfunkanstalten kommen als alleinige Träger des Fernstudiums nicht in Betracht, da ihnen die wissenschaftliche Kompetenz fehlt.

Auch das Projekt einer Fernsehuniversität, d. h. einer Hochschule, die ihre Lehraufgaben überwiegend durch Fernsehsendungen wahrnimmt und kein Präsenzstudium anbietet, kann aus verschiedenen Gründen nicht empfohlen werden. Vor allem ist zu befürchten, daß eine solche Fernsehuniversität ein isoliertes Eigenleben entwickeln, damit außerhalb des Wettbewerbs der Hochschulen stehen und ihr Lehrangebot verflachen und zu konformistisch würde. Da ständig anwesende Studenten fehlen, würde es auch nicht zu der wichtigen Wechselwirkung zwischen Lehrenden und Lernenden kommen können.

II. Gemeinschaftswerk Fernstudium

Die dargelegten Schwierigkeiten sind zu überwinden und Fehlentwicklungen lassen sich vermeiden, wenn für die Einführung des Fernstudiums im Medienverbund eine gemeinsame Einrichtung gegründet wird, an der Bund und Länder, Hochschulen, Rundfunkanstalten und — jedenfalls in der Anfangsphase — Stiftungen zur Förderung der Wissenschaften beteiligt sind.

Zur Vorbereitung sollte ein Organisationskomitee gebildet werden, dem Vertreter der genannten Institutionen angehören. Das Komitee hätte vor allem zu prüfen, ob das Gemeinschaftswerk Fernstudium als unabhängige Wissenschaftsorganisation in der Form einer Gesellschaft oder als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet, wie die Organisation im einzelnen gestaltet werden und wie die Finanzierung des Vorhabens erfolgen soll. Die Hauptlast der Finanzierung wird von Bund und Ländern zu tragen sein. Zur Beschleunigung der Arbeitsaufnahme würde es wesentlich beitragen, wenn die Stiftungen zur Förderung der Wissenschaften die Anlauffinanzierung übernehmen.

Einrichtung und Durchführung eines dem Präsenzstudium gleichwertigen Fernstudiums setzen voraus,

- daß die fachliche und fachdidaktische Konzeption eines jeden Fernstudienganges entwickelt,
- und hierbei die Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen Medien geprüft und berücksichtigt werden,
- daß das Studienmaterial ausgearbeitet wird,
- daß die fachliche Betreuung der Studenten (Anleitung, Korrektur, Studiengespräche, Direktkurse) sichergestellt ist,
- daß die über das Fachliche hinausgehenden Aufgaben wahrgenommen werden.

Diese nach Art und Gegenstand sehr verschiedenen Aufgaben müssen von den jeweils kompetenten Stellen bzw. Personen durchgeführt werden. Dementsprechend wird die Organisation des Gemeinschaftswerkes Fernstudium einen mehrstufigen Aufbau haben müssen, der Differenzierungen und Integration gleichermaßen ermöglicht wie gewährleistet. Es sollten daher ein Zentralinstitut für Fernstudien, Wissenschaftliche Ausschüsse für die einzelnen Fächer und Arbeitsgruppen vorgesehen werden.

Das Zentralinstitut für Fernstudien steuert den Aufbau und den Betrieb des Fernstudiums. Ihm werden die allgemeinen organisatorischen und Verwaltungsaufgaben sowie die über den Rahmen des Fachlichen hinausgehenden methodischen und koordinierenden Aufgaben übertragen.

Die fachlichen und fachdidaktischen Aufgaben, besonders die Entwicklung der Programme, werden von Fachvertretern einzelner Hochschulen und von Gremien, die sich vor allem aus Fachvertretern zusammensetzen, wahrgenommen.

Die Rundfunkanstalten arbeiten mit dem Zentralinstitut zusammen; ihnen obliegt der rundfunk- und fernsehtechnische Teil des Fernstudiums, besonders die Aufnahmen der Programme und die Verbreitung. Für die Herstellung der Lehrbriefe und Lehrbücher wird die Einschaltung von Verlagen zu erwägen sein.

Auf Einzelheiten wird im folgenden eingegangen.

II. 1. Zentralinstitut für Fernstudien

Ein für die gesamte Bundesrepublik zuständiges Zentralinstitut für Fernstudien einzurichten, empfiehlt sich aus mehreren Gründen. Vor allem werden in einer zentralen Einrichtung die wissenschaftlichen Programme koordiniert, die für die Durchführung von Fernstudiengängen benötigten Mittel besonders rationell eingesetzt und regionale Schwankungen der Studentenzahlen des Fernstudiums aufge-

fangen werden können. Die Einrichtung selbständiger regionaler Institute auf Landesebene sollte nicht in Betracht kommen, doch könnte für die Erfüllung von begrenzten Teilaufgaben die Einrichtung nachgeordneter Regionalinstitute erwogen werden.

Zu den Aufgaben des Zentralinstituts für Fernstudien werden gehören:

- Organisation und Verwaltung unter Einschluß der Fragen der Finanzierung der Arbeitsgruppen, der Betreuungsaufgaben und der Bereitstellung des Studienmaterials.
- Koordinierung der Tätigkeiten sowie Vermittlung von Erfahrungen und Kontakten zwischen Fernstudiengängen verschiedener Fachrichtungen.
- Im Zusammenwirken mit den Wissenschaftlichen Ausschüssen, den Arbeitsgruppen und den Fachbeauftragten: Entwicklung und Durchführung von Effektivitätskontrollen für die Erprobung neuer Studiengänge und neuen Studienmaterials.
- Beobachtung und Entwicklung neuer Lehrmethoden; Zusammenarbeit mit Rundfunkanstalten und Verlagen; Dokumentation; Durchführung bzw. Anregung und Vergabe von empirischen Untersuchungen der bildungspolitischen und sozialen Funktionen des Fernstudiums. Es wird sich empfehlen, dem Zentralinstitut für die Bearbeitung dieser Fragen bzw. zur Beratung in diesen Fragen einen eigenen Wissenschaftlichen Ausschuß mit Arbeitsgruppen beizugeben.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollten im Zentralinstitut eine Wissenschaftliche, eine Produktions- und eine Verwaltungsabteilung gebildet werden.

In der Wissenschaftlichen Abteilung sind Referate für die einzelnen Fächer zu bilden, in denen mindestens ein Fachreferent als ständiger Mitarbeiter tätig ist. Diese wissenschaftlichen Mitarbeiter werden in der überwiegenden Zahl aus dem Kreis des Personals der Hochschulen gewonnen werden müssen. Sie sollten in ihrer das Fernstudium betreffenden Tätigkeit dem Vorsitzenden des jeweiligen Wissenschaftlichen Ausschusses unterstehen.

Die Produktionsabteilung wird sich mit der Herstellung des Studienmaterials, aber auch mit Untersuchungen zu befassen haben, welche Medien im Einzelfall und in welchem Verhältnis zueinander Verwendung finden sollen.

Der Verwaltungsabteilung fällt die Erledigung der im ersten Aufgabenbereich genannten verwaltungsmäßigen und organisatorischen Aufgaben zu.

Die Leitung des Zentralinstituts muß einem Wissenschaftler übertragen werden. Dieser Direktor des Zentralinstituts sowie die Leiter der drei Abteilungen werden von einem Senat bestellt, der sich aus Vertretern der Träger des Gemeinschaftswerks Fernstudium sowie aus dem Direktor des Zentralinstituts und den Abteilungsleitern zusammensetzt. Unter den Vertretern der wissenschaftlichen Hochschulen sollten Vertreter aller Fernstudienfächer sein. Es ist vorzusehen, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Senats Wissenschaftler sind, damit auch auf diese Weise die wissenschaftliche Grundlegung des Fernstudiums gesichert wird. Zu den Aufgaben des Senats wird neben der Bestellung des Direktors und der Abteilungsleiter die Einsetzung der Wissenschaftlichen Ausschüsse und die Entscheidung darüber gehören, welche Fächer in das Fernstudium aufgenommen werden sollen sowie die Feststellung des Haushaltsplanes des Gemeinschaftswerkes Fernstudium.

II. 2. Wissenschaftliche Ausschüsse

Für jedes im Fernstudium vertretene Fach wird ein Wissenschaftlicher Ausschuß gebildet, der folgende Aufgaben hat:

- Festlegung und Ausarbeitung der Grundzüge des Fernstudien- ganges unter fachlichen und fachdidaktischen Gesichtspunkten (Ziel und Inhalt der Ausbildung und der Abschlüsse);
- Auswahl, Anleitung und Beaufsichtigung der Arbeitsgruppe (vgl. II. 3.) und Zusammenarbeit mit den Hochschulen bei der Beauftragung von Fachvertretern (vgl. III. 2.);
- fachliche und fachdidaktische Beobachtung der Durchführung des Fernstudiums sowie Ergänzung und Verbesserung eingeführ- ter Fernstudiengänge; hierzu u. a. fachgerechte Effektivitätskon- trollen in Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut;
- Entwicklung neuer Fernstudiengänge und -möglichkeiten unter fachlichen und fachdidaktischen Gesichtspunkten.

Den Wissenschaftlichen Ausschüssen sollten in erster Linie aner- kannte Fachvertreter aus den Hochschulen angehören. Die Be- stellung der Mitglieder sollte auf Vorschlag der jeweiligen Fach- gremien durch den Senat des Zentralinstituts erfolgen. Der für das jeweilige Fach in der Wissenschaftlichen Abteilung des Zentral- instituts zuständige Referent oder Referatsleiter gehört dem Wissen- schaftlichen Ausschuß als Mitglied an. Außerdem können, je nach Aufgabenstellung, einzelne Vertreter aus anderen Bereichen, z. B. Schule, Industrie, hinzugezogen werden.

II. 3. Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen werden von den Wissenschaftlichen Ausschüssen zur Ausarbeitung, redaktionellen Bearbeitung und Koordinierung

des Studieninhalts im einzelnen sowie zur Auswahl der geeigneten Medien eingesetzt.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden teils ständige Mitarbeiter, teils auf begrenzte Zeit (Werkvertrag) beschäftigt sein; in beiden Fällen kommt auch eine nebenamtliche Tätigkeit in Betracht. Die Arbeitsverträge werden mit dem Zentralinstitut abgeschlossen.

Ständige Mitarbeiter sollten vor allem für diejenigen Aufgaben eingestellt werden, die kontinuierlich wahrgenommen werden müssen, z. B. für die redaktionelle Bearbeitung und Koordinierung des gedruckten Lehrmaterials.

III. Durchführung des Fernstudiums

III. 1. Senatsbeauftragter für Fernstudien

Die Bedeutung, die die Einrichtung von Fernstudienmöglichkeiten künftig neben denen des Präsenzstudiums haben wird, macht es notwendig, daß die Fragen des Fernstudiums in jeder Hochschule an zentraler Stelle wahrgenommen und bearbeitet werden. An jeder Hochschule sollte deshalb ein Mitglied des Lehrkörpers zum Senatsbeauftragten für Fernstudien bestellt werden, der diese Aufgaben wahrnimmt.

Die allgemeinen Probleme des Fernstudiums sind ferner als fort-dauernde Aufgabe der Ständigen Kommission gestellt, die für die Aufgabenbereiche „Hochschulzugang, Lehre und studentische Angelegenheiten“ gebildet wird.

III. 2. Fachbeauftragter

Die fachliche Betreuung der Studenten im Fernstudium setzt eine unmittelbare Verbindung mit den entsprechenden Fächern an den Hochschulen voraus. Das gilt sowohl für die Studienleiter (vgl. III. 3.) als auch für die Durchführung von Direktveranstaltungen. Hierfür eigene Einrichtungen zu schaffen, wäre unzweckmäßig, zumal solche Einrichtungen nicht in der Lage wären, die aus wissenschaftlichen und persönlichen Gründen unerläßliche ständige Verbindung mit der Fachwissenschaft zu ersetzen.

Auf der anderen Seite haben die einzelnen Fächer an der Mitwirkung am Fernstudium ein unmittelbares Interesse. Das gilt vor allem im Blick auf die zusätzlichen Möglichkeiten, die sich hierbei für die Gewinnung von Nachwuchskräften aus den Reihen der Studienleiter und der Studenten des Fernstudiums eröffnen. Gründliche Vertrautheit mit allen einschlägigen Fragen und Mitwirkung sind aber auch die Voraussetzungen dafür, daß die Hochschulen in der Studienberatung und bei Zulassungsfragen das Fernstudium

sinnvoll berücksichtigen und in die eigenen Überlegungen und Maßnahmen einbeziehen können.

Es ist deshalb unbedingt geboten, daß die einzelnen Fächer in der Einrichtung der Fernstudiengänge eine Aufgabe erkennen, die auch ihnen selbst gestellt ist und die nur dann gelöst werden kann, wenn sie sich dieser Aufgabe mit der nötigen Entschiedenheit annehmen. Hierzu wird es verschiedener organisatorischer Maßnahmen bedürfen, die jedoch nicht von vornherein festgelegt, sondern Zug um Zug und auf Grund der zunehmenden Erfahrung herbeigeführt werden sollten. Im Ergebnis sollte für jedes Fach im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Ausschuß an jeder Hochschule ein Beauftragter für Fernstudien bestellt werden.

Zu den Aufgaben des Beauftragten für Fernstudien wird es gehören, die Durchführung des Fernstudiums innerhalb seines Faches zu überwachen. Er verfügt in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachbereich und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wissenschaftlichen Ausschuß über die vom Zentralinstitut zur Verfügung gestellten Stellen für Studienleiter und deren Hilfskräfte sowie die Mittel für die Veranstaltung der Studiengespräche und der Kurse. Er koordiniert die Arbeit der Studienleiter und ihrer Hilfskräfte. Der Beauftragte wird dem Prüfungsausschuß angehören und darüber hinaus an Prüfungen, die Studenten des Fernstudiums ablegen, teilnehmen können, um sich einen Gesamteindruck und Überblick zu verschaffen sowie darauf hinzuwirken, daß die besonderen Belange des Fernstudiums angemessen berücksichtigt werden.

Für die laufenden Verwaltungsarbeiten müssen dem Beauftragten und den Studienleitern besondere, vom Zentralinstitut finanzierte Kräfte zur Verfügung stehen.

Im Anfangsstadium werden derartige Stützpunkte für Fernstudiengänge noch nicht an allen Hochschulen eingerichtet werden können. Ob ein auf alle Hochschulen ausgedehnter Ausbau erforderlich sein wird, muß von den Erfahrungen des Anfangsstadiums abhängig gemacht werden, wobei besondere Aufmerksamkeit der regionalen Verteilung gelten sollte.

III. 3. Studienleiter

Die Betreuungsaufgaben sind mit einem beträchtlichen Personalaufwand verbunden. Die Frage, wieviele Fernstudenten von einem Studienleiter betreut werden können, kann und darf erst beantwortet werden, wenn wenigstens einige Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt worden sind. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß jedem Studienleiter mindestens ein Monat für den Urlaub und ein Monat für die Durchführung der Direktkurse zur Verfügung

stehen müssen. Für vorläufige Schätzungen könnte erwogen werden, zunächst davon auszugehen, daß ein Studienleiter mit Hilfskräften für Korrekturarbeiten etwa 30 bis 40, ein Studienleiter ohne solche Hilfskräfte etwa 20 bis 30 Studenten gleichzeitig betreuen kann. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß sich diese Ansätze auf Grund der noch zu gewinnenden Erfahrungen — sei es nach oben, sei es nach unten — erheblich ändern können.

Auswahl und Ernennung der Studienleiter sollten so flexibel wie möglich gehandhabt werden. Auch Lehrkräfte aus dem höheren Schuldienst können zu diesen Aufgaben herangezogen werden; auf diese Weise würde die erwünschte Verbindung mit den Gymnasien verstärkt werden. Die Studienleiter sollten in jedem Fall ein abgeschlossenes Studium haben. Ihre Auswahl und Ernennung erfolgt durch den vom Wissenschaftlichen Ausschuß bestellten Fachbeauftragten für das Fernstudium.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Studienleiter gehört die Durchführung von Direktkursen und Studiengesprächen, gegebenenfalls die Betreuung von Arbeitskreisen sowie die Korrektur und Kommentierung der Lösungen der Aufgaben.

Stellen und Mittel für die Studienleiter werden vom Zentralinstitut zur Verfügung gestellt.

Für die Dauer ihrer Beauftragung gehören die Studienleiter dem entsprechenden Fachbereich der jeweiligen Hochschule an. Innerhalb des Fachbereichs dürfen sie keine isolierte Gruppe bilden. Soweit möglich — z. B. durch alternierende Aufgabenverteilung — müssen sie in das wissenschaftliche Leben des Fachbereichs einbezogen werden. Für Studienleiter soll keine eigene Laufbahn entwickelt werden.

Für bestimmte Korrekturarbeiten können den Studienleitern Hilfskräfte, z. B. ältere Studenten, beigegeben werden. Für die Hilfskräfte gelten die für die Studienleiter vorgesehenen Regelungen sinngemäß.

III. 4. Studienverlauf

a) Die Studenten des Fernstudiums sind ordentliche Studierende der Hochschule, bei der sie sich eingeschrieben haben. Die Einschreibung sollte für eine begrenzte Zeit gelten und ihre Erneuerung von dem Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme am Fernstudium abhängig sein.

Für die Aufnahme des Studiums gelten die gleichen Regelungen wie für das Präsenzstudium. Die besondere Art des Studiums wird es u. U. auch ermöglichen, Teilnehmer zuzulassen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sich aber durch entsprechende Vorkurse auf den eigentlichen Ausbildungsgang vorbereiten können.

Die Beziehungen zwischen den Studenten und den Hochschulen sollten in einer Weise geregelt werden, die dem Studenten die Gewißheit bietet, auf bestimmte — wenn auch vom Präsenzstudium abweichende — Art mit einer Hochschule verbunden zu sein. Dazu kann u. a. beitragen, daß die Studenten zu Beginn ihres Studiums für einen Tag oder auch für mehrere Tage zu eigenen Veranstaltungen in der Hochschule zusammenkommen.

Dem Studenten wird in bestimmten Abständen das Studienmaterial übermittelt, das zugleich Aufgaben stellt bzw. Ausarbeitungen vorschreibt. Es wird jeweils angegeben, in welcher Zeit das Studienmaterial durchzuarbeiten ist. Die Lösungen der Aufgaben bzw. die Ausarbeitungen sendet der Student ein; sie werden ihm korrigiert und erläutert zurückgeschickt.

Außerdem sind für die Studenten in bestimmten zeitlichen Abständen Studiengespräche sowie Kurse durchzuführen, die an einer Hochschule stattfinden, aber auch an einem anderen Ort veranstaltet werden können. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen sollte prinzipiell verbindlich sein. Die Veranstaltungen sollten so ange-
setzt werden, daß sich für die Studenten keine Engpässe ergeben, die ihre Teilnahme in Frage stellen.

b) Für die anzustrebende Gleichwertigkeit von Präsenz- und Fernstudien ist es notwendig, aber auch möglich, für beide Studienformen gemeinsame Abschlußprüfungen vorzusehen. Dagegen muß die Messung des Leistungsstandes im Verlauf des Fernstudiums bereits aus technischen Gründen getrennt erfolgen. Dabei wird es nicht möglich sein, in allen Fächern ein allgemein gültiges Gesamtsystem von Beurteilungskriterien anzuwenden. Vielmehr wird von Fall zu Fall ein möglichst objektiver Rahmen von Beurteilungskriterien zu schaffen sein. Eine solche Objektivierung und weitgehende Normierung der Bewertungsmaßstäbe von Prüfungen ist sowohl bei der Formulierung der Prüfungsaufgaben in ihrer Abhängigkeit vom Studieninhalt als auch hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen erforderlich.

Der Selbstkontrolle der Studenten und zur Prüfung des Leistungsstandes können Übungs- und am Ende bestimmter Studienabschnitte Ergebnistests, ersatzweise Hausarbeiten, dienen. Sie werden von den Studienleitern durchgeführt und beurteilt. Die Bewertung erfolgt nach Punkten und kann in geeigneten Fällen durch elektronische Datenverarbeitungsanlagen vorgenommen werden.

Die abschließende Prüfung, zu der zugelassen wird, wer eine bestimmte Mindestpunktzahl in den obligatorischen Ergebnistests erreicht hat, sollte schriftlich sein. Ob auch eine mündliche Prüfung vorzusehen ist, muß von Fach zu Fach entschieden werden.